- Entwurf -

Gemeinde Selfkant

1. Änderung der Stellplatzsatzung

der Gemeinde Selfkant

vom …….. 2023

Aufgrund der §§ 48 Abs. 1, 86 Abs. 1 Nr. 22, 89 Abs.1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. 2018, S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV. NRW. 2020, S. 218 b) und der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. 2020, S. 218 b), hat der Rat der Gemeinde Selfkant in seiner Sitzung am ……2023 die folgende 1. Änderungssatzung zur Stellplatzsatzung der Gemeinde Selfkant beschlossen:

Artikel I

Die in § 3 festgelegte Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser 1. Änderung der Stellplatzsatzung der Gemeinde Selfkant.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderung der Stellplatzsatzung der Gemeinde Selfkant vom …… wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selfkant, den ……2023

Der Bürgermeister

Reyans

Anlage 1 zur Stellplatzsatzung der Gemeinde Selfkant
Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze (Stpl.) für PKW	Zahl der Abstellplätze (A-Stpl.) für Fahrräder
1	**Wohngebäude und Wohnheime**		
1.1	Einfamilienhäuser (Hierzu zählen auch Doppelhaus-hälften, Zweifamilienhäuser und Reihenmittelhäuser.)	2	Kein Nachweis erforderlich.
1.2.1	Mehrfamilienwohnhäuser je Wohneinheit bis 50 m² WF je Wohneinheit > 50 m² WF * WF = Wohnfläche, diese ist einschl. Flur, Bad, Küche, Hauswirtschaftsräume zu berechnen, nicht eingerechnet werden Abstellräume, Haustechnikräume und Balkone. Bei Wohngebäuden werden die Zufahrten zu Garagen/Carports bei abhängigem als 2. Stellplätze akzeptiert, wenn diese derselben Wohneinheit zugeordnet warden.	1 2	2 A-Stpl. je angefangene 100 qm WF
1.2.2	geförderter Wohnungsbau und Wohnungsbau im Rahmen von Klimaschutzsiedlungen	1	2 A-Stpl. je angefangene 100 qm WF
1.3	Altenwohnheime, Altenheime, Wohnheime für Menschen mit Behinderungen	1 Stpl. je 10 Betten, jedoch mind. 3 Stpl., Davon sind 75% als Besucherstellplätze auszuweisen; Davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: mind. 1 Stpl.	1 A-Stpl. je 20 Besucher
1.4	Wochenend- und/oder Ferienwohnungen	1 Stpl. je Wohnung	1 A-Stpl. je Wohnung
1.5	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stpl. je 20 Betten, jedoch mind. 2 Stpl.; davon Anteil Stellplatz für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3%, mind. jedoch 1 Stpl.	1 A-Stpl. je 2 Betten
2	**Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen**		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume mit geringem Publikums-verkehr	1 Stpl. je 40 m² Nutzfläche, Davon sind 20% als Besucherstellplätze auszuweisen; Davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: mind. 1 Stpl.	1 A-Stpl. je 30 m² Nutzfläche
2.2	Arztpraxen und Büro smit hohem Publikumsverkehr	1 Stpl. je 30 m² Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stpl., Davon sind 75% als Besucherstellplätze auszuweisen; Davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3% mind. 1 Stpl.	1 A-Stpl. je 30 m² Nutzfläche, jedoch mind. 3 A-Stpl.
3	**Verkaufsstätten**		
3.1	Verkaufsstätten bis 800 m² Verkaufsfläche	1 Stpl. je 40 m² Verkaufsnutzfläche jedoch mind. 2 Stpl. je Verkaufsstätte, Davon sind 75% als Besucherstellplätze auszuweisen;	1 A-Stpl. je 50 m² Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 2 A-Stpl. je Verkaufsstätte
3.2	Verkaufsstätte mit mehr als 800 m² Verkaufsfläche	1 Stpl. je 30 m² Verkaufsnutzfläche jedoch mind. 2 Stpl. je Verkaufsstätte, Davon sind 90% als Besucherstellplätze auszuweisen; Davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3% mind. 1 Stpl.	1 A-Stpl. je 100 m² Verkaufsnutzfläche,
3.3	Verkaufsstätten mit flächenintensiven Sortiment (z.B. Baumärkte/Möbelmärkte/Autohäuser)	1 Stpl. je 75 m² Verkaufsnutzfläche Davon sind 90% als Besucherstellplätze auszuweisen; Davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3% mind. 1 Stpl.	1 A-Stpl. je 200 m² Verkaufsnutzfläche,

4	**Versammlungsstätten**		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Mehrzweckhallen, Kinos, Theater)	1 Stpl. je 5 Sitzplätze, Davon sind 90% als Besucherstellplätze auszuweisen; Davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3% mind. 1 Stpl.	1 A-Stpl. je 30 Sitzplätze
4.2	Gemeindekirchen	1 Stpl. je 20 Sitzplätze, Davon sind 90% als Besucherstellplätze auszuweisen; Davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3% mind. 1 Stpl.	1 A-Stpl. je 50 Sitzplätze
5	**Sportstätten**		
5.1	Sportplätze	1 Stpl. je 300 m² Sportfläche; 1 Stpl. je 20 Besucherplätze Davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: mind. 2 Stpl.	1 A-Stpl. je 100 m² Sportfläche; 1 A-Stpl. je 10 Besucherplätze
5.2	Turn- und Sporthallen	1 Stpl. je 50 m² Sportfläche; 1 Stpl. je 20 Besucherplätze Davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: mind. 2 Stpl.	1 A-Stpl. je 20 m² Sportfläche; 1 A-Stpl. je 10 Besucherplätze
5.3	Freibäder	1 Stpl. je 250 m² Grundstücksfläche; Davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 % mind. 2 Stpl.	1 A-Stpl. je 50 m² Sportfläche
5.4	Tennisanlagen	2 Stpl. je Spielfeld; 1 Stpl. je 20 Besucherplätze; Davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: mind. 1 Stpl.	2 A-Stpl. je Spielfeld
5.5	Fitnesscenter	1 Stpl. je 30 m² Sportfläche; Davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: mind. 1 Stpl.	1 A-Stpl. je 100 m² Sportfläche
5.6	Kegel- und Bowlingbahnen	4 Stpl. je Bahn; Davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: mind. 1 Stpl.	4 A-Stpl. je Bahn
6	**Gaststätten, Vergnügungsstätten und Beherbergungsbetriebe**		
6.1	Gaststätten	1 Stpl. je 8 Sitzplätze, Davon sind 75% als Besucherstellplätze auszuweisen; Davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: mind. 1 Stpl.	1 A-Stpl. je 4 Sitzplätze
6.2.1	Hotels, Pensionen, Monteurzimmer und andere Beherbungsbetriebe	1 Stpl. je 2 Gastzimmer, mind. 1 Stpl. Davon sind 75% als Besucherstellplätze auszuweisen; Davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3%	1 A-Stpl. je 20 Betten
6.3	Spielhallen und Automatenhallen	1 Stpl. je 20 m² Spielhallenfläche mind. jedoch 3 Stpl., Davon sind 90% als Besucherstellplätze auszuweisen	1 A-Stpl. je 10 m² Spielhallenfläche, jedoch mind. 5 A-Stpl.
6.4	Tanzlokale, Diskotheken	1 Stpl. je 10 Besucher, Davon sind 90% als Besucherstellplätze auszuweisen; Davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3% mind. jedoch 1 Stpl.	1 A-Stpl. je 20 Besucher
6.5	Wettbüros und als vergleichbar zu qualifizierende Stätten, Shisha-Bars	1 Stpl. je 10 m² Nutzfläche, mind. jedoch 3 Stpl., Davon sind 90% als Besucherstellplätze auszuweisen	1 A-Stpl. je 10 m² Nutzfläche, jedoch mind. 5 A-Stpl.

7	**Krankenhäuser und Pflegeheime**		
7.1	Krankenhäuser	1 Stpl. je 6 Betten, Davon sind 60% als Besucherstellplätze auszuweisen; Davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3% mind. jedoch 1 Stpl.	1 A-Stpl. je 15 Betten
7.2	Pflegeheime und Hospize	1 Stpl. je 10 Betten, mind. 2 Stpl., Davon sind 50% als Besucherstellplätze auszuweisen; Davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: mind. 1 Stpl.	-
8	**Bildungseinrichtungen**		
8.1	Kindergärten, Kindertagesstätten	1 Stpl. je 30 Kinder, jedoch mind. 2 Stpl.	1 A-Stpl. je 20 Kinder
8.2	Grundschulen	1 Stpl. je 30 Schüler	1 A-Stpl. je 15 Schüler
8.3	sonstige allgemeinbildende Schulen	1 Stpl. je 25 Schüler	1 A-Stpl. je 5 Schüler
8.4	Berufschulen	1 Stpl. je 10 Schüler über 18 Jahre; Davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: mind. 1 Stpl.	1 A-Stpl. je 10 Schüler
8.5	Förderschulen für Kinder mit Beeinträchtigungen	1 Stpl. je 15 Schüler	1 A-Stpl. je 10 Schüler
8.6	Veranstaltungsflächen in Schulen (z.B. Aula, Mehrzweckhalle), die Veranstaltungen dienen	1 Stpl. je 5 Besucher; Davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: mind. 1 Stpl.	1 A-Stpl. je 15 Besucher
9	**Gewerbliche Anlagen**		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 70 m² Nutzfläche oder je drei Beschäftigte	1 A-Stpl. je 10 Beschäftigte
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 100 m² Nutzfläche oder je drei Beschäftigte	mind. 1 A-Stpl.
	Zu Verkaufseinrichtungen gehörende untergeordnete Vorratslagerräume lösen keinen zusätzlichen Stellplatzbedarf aus. Verkaufs- oder Versandläger sowie Mischformen von Vorrats- und Verkaufslägern sind im Einzelfall nach ihren jeweiligen Auswirkungen auf den zugehörigen Kfz-Verkehr zu beurteilen.		
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	3 Stpl. je Wartungsstand, Davon sind 90% als Besucherstellplätze auszuweisen	mind. 3 A-Stpl.
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	1 Stpl. je Pflegeplatz, Davon sind 90% als Besucherstellplätze auszuweisen	1 A-Stpl. je 50 m² Verkaufsnutzfläche
9.5	Kfz-Waschstraße/ -waschplatz	3 Stpl. je Waschstraße bzw. Waschplatz	-
10	**Verschiedenes**		
10.1	Kleingartenanlage	1 Stpl. je drei Parzellen; Davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: mind. 1 Stpl.	1 A-Stpl. je 30 Parzellen
10.2	Friedhöfe	1 Stpl. je 2.000 m² Grundstücksfläche, jedoch mind. 10 Stpl.; Davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: mind. 1 Stpl.	mind. 5 A-Stpl.